



**Allgemeine Hinweise zu Zustimmungen im Einzelfall (ZiE)
nach Art. 20 Bayerische Bauordnung (BayBO) und
zu vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (vBg)
nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BayBO
(Fassung August 2020)**



Raumstruktur mit besonderer Befestigungstechnik © HypoVereinsbank/HGEsch;

1. Gesetzliche Grundlage

Art. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verpflichtet öffentliche und private Bauherrn gleichermaßen dazu, Bauwerke nach den anerkannten Regeln der Baukunst so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

2. Bauprodukten und Bauarten

Die BayBO definiert Bauprodukte und Bauarten wie folgt:

Art. 2 Abs. 11 BayBO

„Bauprodukte sind

- 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile, Anlagen und Bausätze gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 [BauPVO], die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,*
- 2. aus ihnen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,*

wenn sich deren Verwendung auf die Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirken kann.“

Baustoffe sind z.B. Mauersteine, Zement, Beton, Stahl, Glas, Holz und Dämmstoffe.

Bauteile können z.B. Deckenträger, Treppen, Türen, Fenster sein.

Unter Anlagen fallen auch Feuerungsanlagen sowie Anlagen für Klima und Lüftung.

Als Bausatz werden nach BauPVO Bauprodukte bezeichnet, die von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengesetzt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht werden.

Art. 2 Abs. 12 BayBO

„Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.“

Bausätze können daher nicht Bauart sein: Das Ergebnis der Zusammenfügung der Komponenten ist **ein** Bauprodukt.

3. Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten

CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den für das entsprechende Bauvorhaben nach BayBO festgelegten Anforderungen entsprechen (Art. 16 Abs. 1 BayBO).

Allgemeine Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweise

Nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen verwendet werden,

- wenn es für sie Technische Baubestimmungen nach Art. 81a Abs. 1 BayBO gibt (bekanntgemacht in den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB)) und sie von diesen nicht wesentlich abweichen,
- wenn sie einer allgemein anerkannten Regel der Technik entsprechen oder
- wenn für sie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) vorliegt.

Untergeordnete Bauprodukte können verwendet werden, wenn sie in den BayTB gelistet sind.

Bauarten dürfen angewendet werden,

- wenn es für sie Technische Baubestimmungen nach Art. 81a Abs. 1 BayBO gibt und wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen,
- wenn es für sie allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt.
- wenn für sie als allgemeiner Verwendbarkeitsnachweis eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBg) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) vorliegen.

Hinweis:

Die gültige Fassung der BayTB ist auf der Homepage des StMB abrufbar.

<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/eingefuehrte-technischebestimmungen/index.php>

Vorhabenbezogene Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweise

Nicht europäisch harmonisierten Normen unterliegende Bauprodukte dürfen auch verwendet werden, wenn für sie eine **Zustimmung im Einzelfall (ZiE)** nach Art. 20 BayBO als vorhabenbezogener Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde.

Die **ZiE** ist die Nachweisform für neue und innovative Bauprodukte, aber auch für Bauprodukte, die wesentlich von Technischen Baubestimmungen, von einer abZ oder einem abP abweichen.

Hinweis:

Für Bauprodukte, die auf Grund der BauPVO CE-gekennzeichnet sind, kann keine Zustimmung im Einzelfall erteilt werden.

Bauarten dürfen auch angewendet werden, wenn für sie eine **vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg)** nach Art. 15 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BayBO als Anwendbarkeitsnachweis vorliegt.

Die **vBg** ist die Nachweisform für neue und innovative Bauarten, aber auch für Bauarten, die wesentlich von Technischen Baubestimmungen, von einer aBg oder einem abP abweichen.

Außerdem bietet die **vBg** die Möglichkeit, Anwendungsregeln für gemäß BauPVO CE-gekennzeichnete Bauprodukte zu schaffen, die auf Grund ihrer Leistungserklärung sonst nicht einsetzbar wären.

4. Wann ist eine ZiE und/oder vBg erforderlich?

Eine ZiE / vBg ist also immer dann erforderlich, wenn kein allgemeiner Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis vorliegt oder wesentlich davon abgewichen wird.

Wesentlich ist eine Abweichung, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts bzw. die Anwendung der gewählten Bauart angesichts der vorliegenden Abweichung(en) nicht mehr zweifelsfrei beurteilt und nachgewiesen werden kann. Die Feststellung, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, ist grundsätzlich vom Hersteller/Anwender zu treffen. Im Zweifelsfalle kann der Betroffene die Abweichung(en) mit Hilfe einer Stelle abklären, die auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-,

Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayBO) bauaufsichtlich anerkannt oder für die Erteilung von abZ, aBg bzw. abP (Art. 18 und 19 BayBO) zuständig ist.

5. Antrag für eine ZiE / vBg

Wofür kann ein Antrag gestellt werden?

Ein Antrag auf ZiE / vBg kann immer nur für die Verwendung eines bestimmten Bauprodukts und/oder Bauart bei einem bestimmten Bauvorhaben gestellt werden. Sollen bei einem Bauvorhaben verschiedene Bauprodukte und/oder Bauarten ohne Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden, so ist für jedes Bauprodukt und/oder Bauart ein gesonderter Antrag zu stellen.

Wer kann den Antrag stellen?

Den Antrag auf ZiE / vBg kann jeder der am Bau Beteiligten (Bauherr oder z. B. der Entwurfsverfasser, der Fachplaner, der Generalunternehmer, der Hersteller des Bauproduktes oder die ausführende Baufirma) stellen.

Er kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. In diesem Fall ist eine vom Vollmachtgeber unterschriebene Vollmacht und Kostenübernahmeerklärung erforderlich (https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/28_vollmacht-zie-anlage-merkblatt-nr-1.pdf).

Die untere Bauaufsichtsbehörde, der Bauherr (sofern er nicht selbst den Antrag stellt) und nach Möglichkeit auch die weiteren am Bauvorhaben Beteiligten (z. B. Entwurfsverfasser, Prüflingenieur, Prüfamts oder Prüfsachverständiger) sollten über den Antrag informiert werden.

Wo und wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist formlos oder mit Hilfe des auf der Internetseite des Staatsministeriums veröffentlichten Antragsformulars (https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/28_antrag-zie-anlage-merkblatt-nr-1.pdf) in einfacher Fertigung

- entweder per E-Mail an

ZiE@stmb.bayern.de

- oder per Post an

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53
80502 München

zu stellen.

Ausnahme:

Sollen denkmaltypische Bauprodukte in Baudenkmalern im Sinn des Denkmalschutzgesetzes verwendet werden, ist der Antrag an die für das Bauvorhaben zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu richten (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Welche Angaben muss der Antrag enthalten?

- (1) Antragsteller, Bauherr, zuständige untere Bauaufsichtsbehörde und als Gutachter eingeschaltete sachverständige Person bzw. Stelle sowie erforderlichenfalls Prüflingenieur, Prüfamt oder Prüfsachverständiger, jeweils mit genauer Anschrift
- (2) genaue Bezeichnung und Adresse des Bauvorhabens
- (3) Ausführliche Beschreibung des beantragten Bauprodukts und/oder der beantragten Bauart einschließlich der beim Bauvorhaben vorgesehenen Verwendung.
- (4) Übersichtspläne mit vollständiger farbiger Kennzeichnung der Verwendungsorte des Antragsgegenstandes bei dem Bauvorhaben sowie erforderlichenfalls Detail- und Konstruktionspläne
- (5) Falls für das beantragte Bauprodukt und/oder die beantragte Bauart bereits von der obersten Bauaufsichtsbehörde eines anderen Landes eine ZiE / vBg erteilt wurde, eine Kopie der ZIE / vBg.
- (6) Falls für das beantragte Bauprodukt und/oder die beantragte Bauart ein Antrag für eine abZ / aBg oder ein abP gestellt wurde, eine Kopie des Antrags.

Welche Nachweise sind dem Antrag beizufügen?

Der Antragsteller hat für das beantragte Bauprodukt und/oder die beantragte Bauart nachzuweisen, dass es/sie für das bestimmte Bauvorhaben verwendbar im Sinn des Art. 3 Satz 1 BayBO ist, d.h., dass von ihm/ihr keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen ausgehen.

Dazu ist ein objektbezogenes Gutachten einer sachverständigen Person bzw. Stelle, z.B. einer auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayBO) oder für die Erteilung von abP bauaufsichtlich anerkannten Stelle, vorzulegen. Das Gutachten muss unter Berücksichtigung der konkreten Einbausituation – erforderlichenfalls auf der Grundlage von Untersuchungen und Prüfungen – zu der Frage Stellung nehmen, ob und ggf. unter welchen Maßgaben das beantragte Bauprodukt und/oder die beantragte Bauart die bei diesem Bauvorhaben gestellten Anforderungen erfüllt. Im Zweifelsfall wird empfohlen, die Auswahl des Gutachters mit dem StMB abzustimmen.

6. Erteilung einer ZiE / vBg

Voraussetzungen für die Erteilung einer ZiE / vBg

Die Erteilung einer ZiE / vBg setzt

- eine abschließende und zweifelsfreie Beschreibung des beantragten Bauprodukts bzw. der beantragten Bauart sowie
- einen ausreichenden Nachweis für die Ver- bzw. Anwendbarkeit im Sinne des Art. 3 Satz 1 BayBO voraus.

In welcher Form wird eine ZiE / vBg erteilt?

Eine ZiE / vBg wird als Verwaltungsakt in Form eines Zustimmungs- bzw. Genehmigungsbescheides erteilt. Der Bescheid ergeht an den Antragsteller; eine Kopie erhalten stets der Bauherr und die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde sowie erforderlichenfalls weitere der am Bauvorhaben Beteiligten.

Welche Gebühren fallen an?

Für die Bearbeitung des Antrages auf ZiE / vBg einschließlich der Erteilung des Bescheides wird auf der Grundlage des Kostengesetzes eine Gebühr erhoben, die

unter Berücksichtigung des angefallenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung des Zustimmungs- bzw. Genehmigungsgegenstandes bemessen wird. Das Kostenverzeichnis zum Kostengesetz sieht z.Z. einen Kostenrahmen zwischen 30 € und 4.500 € vor. Der Antragsteller ist auch Kostenschuldner. Falls der Antrag im Auftrag eines Vollmachtgebers gestellt wurde, ist der Vollmachtgeber der Kostenschuldner. Dazu ist eine Kostenübernahmeerklärung (siehe oben) erforderlich.

7. Weitergehende Auskünfte

Ergänzend geben weitere Merkblätter für bestimmte Bauprodukte und Bauarten fachbezogene Hinweise (siehe www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/einzelfall/index.php).

Weitergehende Auskünfte geben – je nach Antragsgegenstand – die Referate 23, 27 und 28 des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Telefon: 089 2192-02 (Vermittlung)

Telefax: 089 2192-13350 (zentral)

E-Mail: ZiE@stmb.bayern.de